

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Georg Schmid, Renate Dodell, Robert Kiesel, Max Strehle und Fraktion (CSU),

Markus Rinderspacher, Ludwig Wörner und Fraktion (SPD),

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Thorsten Glauber, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Otto Bertermann, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote, Dr. Sepp Dürr und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Jörg Rohde, Julika Sandt und Fraktion (FDP)

Drs. 16/16206, 16/17149

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung

§ 1

Das Gesetz über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung (BayRS 282-2-10-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2010 (GVBl S. 278), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Gesetz über die Bayerische Landesstiftung (BayLStG)“
2. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. zwei auf dem Gebiet der Finanz- und Vermögensverwaltung fachkundigen nicht-staatlichen Vertretern.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 5 werden vom Stiftungsrat vorgeschlagen und vom Landtag für fünf Jahre bestellt; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.“

c) Dem (bisherigen) Abs. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 5 sind von der Abstimmung über den Vorschlag gemäß Abs. 5 ausgeschlossen.“

d) Die bisherigen Abs. 5 bis 8 werden Abs. 6 bis 9.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident